

Wird darum die genannte Untersuchungshandlung zwecks Prüfung der Aussagen nur einer Person durchgeführt, so müssen die dabei festgestellten und im Protokoll der Aussagenreproduktion aufgezeichneten Umstände den Umständen gegenübergestellt werden, die bereits früher festgestellt wurden, bzw. denen, die erst später festgestellt werden. Zeigt zum Beispiel der Beschuldigte bei der Reproduktion den Ort, wo er nach seinen Aussagen den Raubüberfall beging, und war dies, den Materialien der Sache nach zu urteilen, tatsächlich der Ort des Überfalls, so darf das als eine Bestätigung für die Richtigkeit der Aussagen des Beschuldigten betrachtet werden (sofern er natürlich diese Kenntnisse nicht von anderen Personen erhalten hat).

In den Fällen, in denen auf dem Wege der Aussagenreproduktion die Aussagen mehrerer Personen zu prüfen sind, müssen die Ergebnisse jeder Reproduktion nicht nur mit den durch die Untersuchung bereits festgestellten Umständen, sondern auch untereinander verglichen werden. Zeigt zum Beispiel von zwei Beschuldigten jeder bei der Aussagenreproduktion ein und dieselbe Stelle, an der sie sich nach ihren in der Vernehmung gemachten Aussagen vor der Verbrechensbegehung getroffen haben wollen, so besteht Grund, anzunehmen, daß ihre Aussagen richtig sind. Zeigen die Beschuldigten dagegen verschiedene Stellen, so darf man annehmen, daß sie (oder einer von ihnen) falsche Aussagen machen.

2. Die Person, deren Aussagen geprüft werden, darf über die zu prüfenden Umstände nicht durch irgendwelche anderen Quellen informiert worden sein, außer durch die, von denen die Person in ihren Aussagen gesprochen hat. Die Möglichkeit einer solchen Information muß bei der Einschätzung der Ergebnisse dieser Untersuchungshandlung immer in Erwägung gezogen werden. Die Bedeutung einer solchen Möglichkeit kann je nach den Resultaten der Reproduktion verschieden sein.

Erläutern wir das an folgendem Beispiel: A. und B. werden beschuldigt, gemeinsam einen Raubüberfall auf C. verübt zu haben, und beide bekennen sich schuldig. Bei der Reproduktion ihrer Aussagen zeigen beide verschiedene Stellen, an denen der Überfall angeblich stattfand. Es ist klar, daß in diesem Falle mindestens die Aussagen des einen (vielleicht auch beider) unzuverlässig waren.

Nehmen wir aber einmal an, beide zeigen ein und dieselbe Stelle, die noch dazu mit dem Ort übereinstimmt, den der Geschädigte angegeben hat. In diesem Falle gibt es drei Möglichkeiten:

- a) A. und B. haben zusammen-tatsächlich den Raubüberfall begangen;
- b) der Überfall wurde von einem von ihnen verübt, dem es aber gelungen ist, sich vorher mit dem anderen über die Stelle zu einigen, die dieser zeigen soll;